

Geschäftsordnung der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik (BAG SB)

In der am 25.1.2018 von der Arbeitsgruppe GO beschlossenen Fassung

1. Beschlussfähigkeit

Nach § 4 Abs. 6 der Satzung der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt wurde. Ihre Beschlüsse sind gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder der BAG SB an der Abstimmung beteiligt haben.

Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag durch die Sitzungsleitung festgestellt.

2. Leitung der Versammlung, Mandatsprüfungskommission, Wahlkommission, Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag aus der Versammlung oder durch den SprecherInnenrat die Versammlungsleitung, die Wahlkommission und die Protokollführung.

Die Mandatsprüfungskommission und die Antragsberatungskommission werden durch die Versammlung bestätigt. Werden gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten Einwände vorgebracht, wird über deren Verbleib auf der Vorschlagsliste in offener Abstimmung entschieden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.

3. Gastmitglieder

Als Gastmitglieder im Sinne des § 5 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE werden alle anerkannt, die zwar Mitglied in der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik sind, nicht jedoch in der Partei DIE LINKE. Gastmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, sofern es Strukturen der Partei DIE LINKE betrifft. Bei Wahlgängen haben sie Rederecht.

Bei Entscheidungen über Satzungen, die Finanzordnung, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzmitteln sowie Haftungsfragen haben Gastmitglieder kein Stimmrecht. Bei allen anderen Anträgen können sie mit abstimmen. Bei Anwesenheit von Gastmitgliedern wird im Protokoll vermerkt: „Den Umfang der übertragenen Mitgliederrechte regelt die Geschäftsordnung,“ Ihre Anzahl auf der Mitgliederversammlung wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Die Gastmitglieder erhalten besondere Stimmkarten.

4. Tagesordnung

Der Vorschlag für die Tagesordnung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sechs Wochen zuvor per e-mail, Post oder Fax von der Koordinierungsstelle verschickt. Änderungsvorschläge, die spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Koordinator mitgeteilt worden sind, werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt (§ 4 Abs. 3 der Satzung BAG SB). Die ursprüngliche Tagesordnung und die Änderungsanträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.

5. Nachteilsausgleich

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer mit Behinderung erhält einen Nachteilsausgleich entsprechend ihrer/seiner Behinderung. Hinweise sollten nach Möglichkeit bereits bei der Anmeldung gegeben werden. Die Versammlungsleitung berücksichtigt diese Vorgaben, damit alle Teilnehmenden ohne Einschränkungen an der Versammlung teilnehmen können.

6. Rederecht und Redeliste

Jedes Mitglied der BAG SB hat ein Rederecht. Gästen kann die Versammlungsleitung das Wort erteilen.

Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste nach Reihenfolge der Wortmeldungen. Frauen und Männern ist abwechselnd das Wort zu erteilen, wenn Wortmeldungen beider Geschlechter vorliegen.

7. Redezeit und Wortentzug

Die Redezeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zeitlich beschränkt werden.

Die Versammlungsleitung kann jederzeit kurze Bemerkungen zur Richtigstellung und zur Förderung der Aussprache machen. Sie hat nicht zur Sache gehörende und beleidigende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich eine Rednerin, ein Redner den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis nicht, so darf ihr bzw. ihm das Wort entzogen werden.

8. Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der BAG SB hat das Recht, während der Aussprache einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, der sich auf deren Verlauf bezieht. Zulässig sind daher z.B. Anträge auf Nachteilsausgleich, Beratungspausen, Schluss der Rednerliste, Beschlussfähigkeit und Ende der Aussprache.

Anträge auf Schluss der Rednerliste dürfen nur von TeilnehmerInnen gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

9. Anträge

Anträge sind nach § 4 Abs. 3 der Satzung der BAG SB spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-mail an die Koordinierungsstelle im KL-Haus zu richten und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Dringlichkeits- oder Initiativanträge können von einem Drittel der abstimmungsberechtigten Mitglieder der BAG SB schriftlich auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

10. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

11. Ergebnisprotokoll

Das Ergebnisprotokoll wird von der gewählten Protokollführung erstellt und nach § 4 Abs. 3 der Satzung der BAG SB spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung per e-mail und auf der home page veröffentlicht. Eine Genehmigung erfolgt auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung, die Endfassung wird auf die home page eingestellt.

12. Wahlen

Es gilt die Wahlordnung der Partei Die LINKE, die den TeilnehmerInnen bekannt gegeben wird.